

## **Anlage 15 Studiengangspezifische Anlage Hörtechnik und Audiologie**

**vom 08.09.2023\*)  
-Lesefassung-**

### **Ergänzung zu § 1 Geltungsbereich**

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Fachmaster-Studiengang ‚Hörtechnik und Audiologie‘ der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth.

### **Ergänzung zu § 2 Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang Hörtechnik und Audiologie ist forschungsorientiert und dient der Vermittlung umfassender, vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten Akustik, Medizinische Physik, Audiologie und Signalverarbeitung. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Hörtechnik und Audiologie selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Hörtechnik und Audiologie können sich zügig in neuartige, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen einarbeiten, selbständig und kreativ effektive Lösungsstrategien entwickeln, deren praktische Umsetzung konzipieren und fachübergreifend kooperieren.

(3) Der Masterabschluss in Hörtechnik und Audiologie befähigt zur Promotion im Fach Physik. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

### **Ergänzung zu § 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Hörtechnik und Audiologie verleiht die Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth den Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium**

Zu (1): Die Studienzeit, in der das Masterstudium Hörtechnik und Audiologie abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 90 Kreditpunkte (KP).

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 60 Kreditpunkten
- aus dem Masterabschlussmodul (30 KP)

Der Master-Studiengang Hörtechnik und Audiologie besteht aus

a) 10 Modulen, in denen die Studierenden ihre Kenntnisse in Akustik, Audiologie, Signalverarbeitung, Medizinischer Physik und Modellierung erweitern.

---

\*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

b) einem Abschlussmodul (30 KP), in dem eine Masterarbeit (27 KP) angefertigt und in einem Abschlusskolloquium (3 KP) verteidigt wird.

In einem Modul „Wahlpflicht“ können die Studierenden individuelle Schwerpunkte legen und Veranstaltungen aus den übrigen Modulen des Studiengangs belegen, sofern diese Veranstaltungen nicht schon belegt wurden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, können auch andere Veranstaltungen, die nicht im H+A Studiengang angeboten werden, aber eine hinreichende Nähe zur Hörtechnik und Audiologie haben, belegt werden.

Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Module, die in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Pflichtmodule ausgewiesen sind.

### **Ergänzung zu § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

Zu (1): Der Prüfungsausschuss wird von der „Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth im Einvernehmen mit der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth bestellt.

### **Ergänzung zu § 7 Prüfende**

Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(5) Prüfer und Beisitzende: Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch des/der Prüfenden oder des/der zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Der/Die Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### **Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren Modulveranstaltungen vorausgesetzt werden.

Aktive Teilnahme gemäß § 9 (6) ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z.B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

### **Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module**

#### **Module des Masterstudiums**

Zu (1): Folgende Pflichtmodule werden im Masterstudiengang angeboten:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
phy800 Grundlagen der Numerischen Modellierung	VL, Ü	6	Fachpraktische Übung oder Klausur (max. 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Minuten)	Ü
phy810 Theorie I (Digitale Signalverarbeitung)	VL, Ü	6	1 Klausur	Ü
phy820 Theorie II (Processing and Analysis of Biomedical Data)	VL, Ü	6	1 Klausur	Ü
phy830 Akustik und Signalverarbeitung Teil I	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S <sup>1</sup>
phy840 Akustik und Signalverarbeitung Teil II	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S
phy850 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil I	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S
phy860 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil II	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S
phy870 Aktuelle Probleme der Hörtechnik und Audiologie und Medizinischen Physik	S	6	1 Mündliche Prüfung und 1 Präsentation	S
phy880 Fortgeschrittenenprojekt Hörtechnik und Audiologie	SE/Ü	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Präsentation	SE/Ü
phy890 Wahlpflicht	VL, Ü, S, PR, EX, PP	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S, PR, EX, PP
<b>Gesamt</b>		<b>60</b>		

VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PR = Praktikum, EX = Exkursion, PP = Projekt

In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

### Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Der Umfang der Prüfungsleistungen steht im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl. In der Regel dauern bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten Klausuren nicht länger als 120 Minuten und mündliche Prüfungen nicht länger als 45 Minuten.

### Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Zu (5): Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **Ergänzung zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit**

Zu (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 48 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

### **Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul**

Zu (2): Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe und jedem zur selbständigen professoralen Lehre berechtigten Mitglieds der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften und Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe bzw. ein zur selbständigen professoralen Lehre berechtigtes Mitglied Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder des Fachbereichs Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule, Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth sein, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist.

Zu (3): Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zu (4): Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

### **Ergänzung zu § 23 Gesamtergebnis**

Zu (1): Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 Kreditpunkte gemäß der studiengangsspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterarbeitsmoduls bestanden sind.